



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

45/SN-196/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.001/2-V/5/92

An das
Präsidium des Nationalrats
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. - GE/19
Datum: 2. NOV. 1992
Verteilt 05. Nov. 1992 *Jan.*

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Rosenmayr 2822

Ihre GZ/vom

Betrifft: Strafprozeßnovelle;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben genannten
Gesetzesentwurf.

28. Oktober 1992
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.001/2-V/5/92

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e nSachbearbeiter
RosenmayrKlappe/Dw
2822Ihre GZ/vom
578.009/1-II 1/92
31. Juli 1992

Betrifft: Strafprozeßnovelle;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Allgemeines:

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sollte im
Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz überprüft
werden, ob dem geringfügigen Diebstahl bei
Selbstbedienungseinrichtungen vergleichbare Fälle der
Bagatellkriminalität bestehen, für welche ähnliche Überlegungen
anzustellen wären.

Der Entwurf sieht vor, daß sich der eines Deliktes Verdächtigte
durch die Bezahlung eines Geldbetrages vom Risiko einer
strafrechtlichen Verfolgung freikaufen kann. Diese Möglichkeit soll
innerhalb von vier Wochen bestehen, nachdem der Verdächtige durch
ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den
Staatsanwalt von der Möglichkeit eines Verfolgungsverzichtes und
dessen rechtlichen Folgen unterrichtet wurde.

- 2 -

Im Lichte des Gleichheitssatzes sowie des Grundsatzes eines fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 EMRK) könnte es bedenklich erscheinen, daß die Unterrichtung des Betroffenen von der Möglichkeit der Erbringung der Ausgleichsleistung im vorgeschlagenen § 34 Abs. 2 StPO offensichtlich als Tatsbestandsvoraussetzung für die gültige Erbringung der Ausgleichsleistung konstruiert ist, der Entwurf jedoch kein subjektives Recht auf Vornahme dieser Unterrichtung enthält. Die im vorgeschlagenen § 34c Abs. 1 StPO normierte Unterrichtung sollte daher nicht als rechtliche Voraussetzung für die gültige Erbringung der Ausgleichsleistung konstruiert werden.

Weiters scheint es im Hinblick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens fragwürdig, daß der Entwurf das Unterbleiben der Verfolgung durch den Staatsanwalt im Falle der Erbringung der Ausgleichsleistung zwar zwingend anordnet, jedoch keine Rechtsfolge für die Mißachtung dieses Gebotes vorsieht. Das im § 34a StPO in der vorgeschlagenen Fassung gegebene Versprechen des Gesetzgebers, daß der Betroffene im Falle der Erbringung einer Ausgleichsleistung und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht verfolgt werde, sollte auch vor dem Gericht geltend gemacht werden können und ausdrücklich angeordnet werden, daß der Betroffene freizusprechen ist, wenn die Voraussetzungen des § 34a StPO vorliegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum § 34a:

Die in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung getroffene Aussage, daß sich die Bestimmung nur auf solche Tatverdächtige beziehen soll, die "Kunden" sind, sollte auch im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden.

Zum § 34b:

Die in Abs. 1 vorgesehene Mindesthöhe des Ausgleichsbetrages sollte aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes noch einmal überdacht werden. Die vorgesehene Mindesthöhe von S 500,-- könnte unter den

- 3 -

Umständen des konkreten Falles insbesondere im Vergleich zu der im "ordentlichen Verfahren" zu erweiternden Strafhöhe unverhältnismäßig hoch sein.

In Abs. 2 dieser Bestimmung wäre klar zum Ausdruck zu bringen, daß die Ausgleichsleistung auch dann als erbracht gilt, wenn der Verdächtige den in Abs. 1 genannten Betrag gezahlt hat, ohne daß er vorher von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder vom Staatsanwalt von der Möglichkeit eines Verfolgungsverzichtes unterrichtet wurde.

Der zweite Satz in Abs. 2 sollte im Hinblick auf das in den Erläuterungen Gesagte präzisiert werden. Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wäre im übrigen zu überdenken, ob die in Aussicht genommene Ermessensbestimmung nicht noch weitere Gesichtspunkte, wie etwa die Vermögensverhältnisse des Verdächtigten berücksichtigen müßte.

Zum § 34c:

In dieser Bestimmung sollte auch normiert werden, in welchen Fällen auch der Staatsanwalt den Verdächtigen von der Möglichkeit eines Verfolgungsverzichtes zu unterrichten hat (etwa weil eine Unterrichtung durch das Sicherheitsorgan unterblieben ist).

Im Abs. 1 erster Satz sollte der letzte Halbsatz wie folgt formuliert werden: "..., daß die Voraussetzungen des § 34a vorliegen."

Im Abs. 1 dritter Satz sollte die Wendung "in begründeten Fällen" im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG präzisiert werden.

Schließlich sollte an geeigneter Stelle eine Vorschrift in die StPO eingefügt werden, wonach der Beschuldigte freizusprechen ist, wenn die Voraussetzungen des vorgeschlagenen § 34a StPO vorliegen.

- 4 -

Zum Art. II:

Zum Abs. 1 dieser Bestimmung darf auf Punkt 41 der Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen werden, wonach Bestimmungen über das Inkrafttreten von Novellen in die Stammfassung des novellierten Gesetzes aufzunehmen sind. Dies gilt auch für die in Abs. 2 dieser Bestimmung enthaltenen Vorschrift.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

28. Oktober 1992
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wolfgang